

Bekanntmachung anlässlich der geänderten Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Elsfleth am 12. September 2021

In der Bekanntmachung vom 29. April 2021 erging gemäß §§ 16 und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) die Aufforderung, Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 12. September 2021 möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat und die Direktwahl sind spätestens bis Montag, den 26. Juli 2021, 18.00 Uhr, im Wahlamt der Stadt Elsfleth, Rathaus, Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth einzureichen.

Bezogen auf die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge gemäß §§ 21 Abs. 9 und 45 d NKWG hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über folgende Rechtsänderung beschlossen:

Durch die Änderung wird der neue § 52 d NKWG mit Sonderregelungen für die Wahl der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021 eingefügt. Demzufolge sind bei Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat nunmehr 8 anstelle der sonst üblichen 20 Unterstützungsunterschriften beizubringen und für die Direktwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters muss der Wahlvorschlag von 150 nur noch von 60 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Das Gesetz zur Änderung des NKWG wurde im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in der Ausgabe vom 18. Juni 2021 verkündet und ist damit am 19. Juni 2021 in Kraft getreten.

Wolfgang B ö n e r
Stadtwahlleiter